



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 30. April 1970

Teil II Nr.37

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 70	Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger.....	275
24. 3. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	277
8.4.70	Anordnung über den Antiquariatsbuchhandel in der Deutschen Demokratischen Republik	277
8.4.70	Anordnung Nr. 2 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen	278

**Anordnung
über den Bezug von Industriewaren
des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme
von Leistungen
durch gesellschaftliche Bedarfsträger**

vom 18. März 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

§ 1

Gesellschaftliche Bedarfsträger dürfen

- Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs
- Baumaterialien sowie
- Leistungen für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen

nur nach Maßgabe dieser Anordnung beziehen bzw. in Anspruch nehmen.

§ 2

Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind:

volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und selbständig tätige Bürger (im folgenden Betriebe genannt), soweit sie Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs oder Leistungen gemäß § 6 für betriebliche Zwecke benötigen.

§ 3

(1) Die Betriebe haben Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs für betriebliche Zwecke bei den Einrichtungen des Produktionsmittelhandels bzw. bei anderen mit der planmäßigen Versorgung beauftragten Organen und Einrichtungen im Rahmen der bestätigten Pläne und Bilanzen zu beziehen.

(2) Der Kauf von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und von Baumaterialien für betriebliche Zwecke vom Einzelhandel, vom Großhandel und vom Hersteller aus dem für die Versorgung der Bevölkerung bestimmten Warenfonds durch Betriebe oder durch von ihnen beauftragte Bürger und die Verausgabung von Mitteln hierfür ist untersagt. Das gilt auch für den Jcauf von Waren des Bevölkerungsbedarfs in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen.

(3) Ausnahmen von der Regelung des Abs. 2 sind nur gemäß §§ 4 und 5 zulässig.

§ 4

(1) Die Betriebe können

- a) Werkzeuge aller Art einschließlich elektrischer Handwerkzeuge in Einzelstücken sowie Bau- und Möbelbeschlag für Reparaturzwecke
- b) Kleinstmengen an anderen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs bis zu einem Gesamtbetrag von 200 M je Monat wie bisher

im Einzelhandel kaufen. Der Verkauf erfolgt nur gegen Barzahlung.

(2) Der Kauf von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs im Einzelhandel ist zulässig

- a) für Waren, die aus dem Prämienfonds finanziert werden